Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 50 — Sonnabend, den 1. Juli

1922 — Siebzigster Jahrgang.

Erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 9,00 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate
werden mit 1,50 Mk. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Nachruf!

Am 26. d. Mts. verstarb unerwartet in Schönberg in Mecklenburg der Rechtsanwalt und Notar

Herr Justizrat Sietz.

Seit vielen Jahren hat der Entschlafene als Vorsitzender des kommunalen Arbeitsnachweises und als Syndikus der Kreissparkasse sein reiches Wissen stets gern in den Dienst der Kreiskommunal-Verwaltung des Kreises Belgard gestellt.

Dank und Ehre seinem Andenken!

Belgard, den 29. Juni 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses und der Kreissparkasse.

Dr. Janzen, Regierungs-Assessor.

Amtlicher Teil.

Nachweisung über ausgegebene Brotkarten!

Erinnerung.

Die nachstehend aufgeführten Ortsbehörden sind noch mit der Einsendung der Brotkartennachweisung für die Zeit **vom 17. April bis 14. Mai 1922** im Rückstande:

Gemeinde Altschlage, Döbel, Jagertow, Kl. Panknin, Kl. Rambin, Natztow, Pumlow, Vorwerk, Warnin, Zadtkow, Zarnefanz, Zuchen, Gut Ackerhof, Altschlage, Ballenberg, Gr. Poplow, Gr. Rambin, Kl. Rambin, Kl. Reichow, Klockow, Collatz, Mandelatz B, Reinfeld, Warnin, Wusterbarth.

Ich ersuche die betreffenden Ortsvorstände, die Nachweisung **nunmehr bestimmt binnen 3 Tagen** an den Kreisausschuß in Belgard (Kreiskornstelle) einzusenden.

Belgard, den 28. Juni 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

Brotkartenausgabe

Die Ortsbehörden werden ersucht, die für die Zeit **vom 10. Juli bis 6. August 1922** geltenden Brotkarten bis zum Dienstag den 4. oder Mittwoch den 5. Juli von der Kreiskornstelle nach Möglichkeit abzuholen. Soweit die Brotkarten bis einschl. den 5. Juli 1922 nicht abgeholt sind, werden sie den Ortsvorständen am 6. Juli zugesandt.

Belgard, den 29. Juni 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

Gemeindevoranschlag.

Die Gemeinden Battin, Bolkow, Bulgrin, Burzlaff, Kösternitz, Kollatz, Damen, Döbel, Gr. Dubberow, Jagertow, Natztow, Gr. Panknin, Kl. Panknin, Podewils, Gr Poplow, Pumlow, Pustchow, Gr. Rambin, Kl. Rambin, Siedkow, Warnin, Zadtkow, Zarnefanz und Zuchen haben den Voranschlag für das Rechnungsjahr 1922 bisher nicht zur Genehmigung vorgelegt.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 1. Mai d. Js. — Kreisblatt Nr. 35 Seite 162 ff. — ersuche ich die rückständigen **Herren Gemeindevorsteher** nochmals, nunmehr **den Gemeindevoranschlag baldigst, spätestens aber bis zum 10. Juli d. Js. einzureichen.**

Im übrigen weise ich nochmals darauf hin, daß gemäß § 59 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.S.S. 152) in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921 (G.S.S. 495) **die Gemeinden bis zum Ablauf der ersten drei Monate des Rechnungsjahres über die Höhe der Zuschläge zu den Realsteuern Beschluß zu fassen haben.** Kommt bis zu diesem Zeitpunkt ein gültiger Beschluß nicht zustande, so ist die Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der Beschlußbehörde befugt, behufs Deckung des Steuerbedarfs das Verhältnis der Zuschläge zu den einzelnen Realsteuern untereinander festzusetzen

Belgard, den 27. Juni 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

Ausgegeben zu Belgard am Sonnabend, den 1. Juli 1922.

Genehmigung zum Handel mit Kartoffeln.

Die von mir unterm 16. d. Mts. im Kreisblatt Nr. 46 veröffentlichte Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 23. Mai 1922 unterscheidet:

a) die Erlaubnis zum **Handel** mit Kartoffeln,
b) die Erlaubnis zum **Ankauf** von Kartoffeln.

Zu a) ist folgendes zu beachten:

Der **Handel mit Kartoffeln** ist vom 1. August 1922 nur solchen Personen gestattet, die sich im Besitze des nachstehenden von mir als dem Vorsitzenden der zur Entscheidung über die Erteilung und die Entziehung der Erlaubnis sowie über die Untersagung des Handels errichteten Stelle ausgestellten Erlaubnisscheines befinden. Diejenigen Personen, die bisher auf Grund der allgemeinen Großhandelserlaubnis den Handel mit Kartoffeln ausüben durften, sind vom 1. August 1922 ab hierzu nicht mehr berechtigt, sondern sie müssen zum Handel mit Kartoffeln eine neue besondere Erlaubnis haben. Bei der Prüfung der Anträge soll in Zukunft darauf geachtet werden, ob neben

1. der Sachkunde für den Kartoffelankauf und
2. der Zuverlässigkeit, auch
3. Bedenken volkswirtschaftlicher Art bestehen.

Die Inhaber dieser hier erwähnten Erlaubnisse bedürfen einer weiteren Erlaubnis nicht.

Für die Erteilung werden die bisherigen Gebühren, soweit es sich lediglich um die Erneuerung einer bisher gültigen Großhandelserlaubnis handelt, nur in Höhe von 1/4 erhoben.

Zu b) verweise ich hinsichtlich der **Ankaufserlaubnis** auf folgendes:

1. Jedermann der vom 1. August d. Js. ab Kartoffeln nach Maßgabe des § 11 Absatz 1 der Verordnung vom 23. Mai 1922 „Wer in eigener Person beim Erzeuger Kartoffeln zum Wiederverkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung, oder für Gemeinden, Gemeindeverbände, Betriebe oder als Beauftragter einer Mehrheit von Verbrauchern ankauft, sei es im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung, bedarf vom 1. August 1922 ab einer neu zu erteilenden Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem der Ankauf erfolgt. Dies gilt auch für Angestellte oder Beauftragte von Personen, die nach § 10a zum Handel mit Kartoffeln befugt sind. Die Inhaber einer Erlaubnis nach § 10a selbst bedürfen zum Ankauf beim Erzeuger der besonderen Erlaubnis nach Satz 1 nicht" ankaufen will, bedarf dazu einer **neuen** vom Herrn Oberpräsidenten in Stettin auszustellenden Ankaufserlaubnis. Die bisher erteilten Ankaufsgenehmigungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem 31. Juli d. Js.

2. Die Anträge auf Zulassung sind nach dem gleichen Muster und in der gleichen Weise wie bisher zu stellen. Formulare hierzu sind im Büro des Kreiswirtschaftsamts, Zimmer Nr. 27 des Kreishauses, gegen Erstattung der Unkosten erhältlich.

In dem Antrage muß angegeben werden, ob der Antragsteller bereits im laufenden Jahre die Ankaufserlaubnis für die Provinz Pommern besessen hat und unter welcher Nummer.

Im eigensten Nutzen der Beteiligten liegt es, die Anträge möglichst bald zu stellen, da nur auf diese Weise mit einer rechtzeitigen Erledigung gerechnet werden kann.

3. Die Erlaubniskarten behalten dieselbe Form — erhalten jedoch eine blaue Grundfarbe.

4. Die Gebühren betragen:

a) Für solche Personen, die eine Ankaufserlaubnis noch nicht besessen haben, 300 Mk. für den ersten Schein, 100 Mk. für jeden weiteren Schein.

b) Für Erneuerung einer bisher gültigen Kartoffelerlaubnis 1/4 der Gebühren zu a, demnach 75 Mk. bezw. 25 Mk.

Zu a) und b) ist zu bemerken, daß den Anträgen 2 Lichtbilder desjenigen beizufügen sind, für den die Ankaufserlaubnis beantragt wird. Die Lichtbilder müssen Brustbilder sein in Größe von 5 . 5 und höchstens 7 . 7 cm, sie müssen scharf und auf der Rückseite von der Ortsbehörde beglaubigt sein, daß der Antragsteller die im Lichtbilde dargestellte Person ist.

Belgard, den 29. Juni 1922.

Der komm. Landrat.
Dr. Janzen, Regierungsassessor.

Erlaubnisschein für den Handel mit Kartoffeln.

Zum Einkleben des von der Genehmigungsbehörde abzustempelnden Lichtbildes.

.....
(Unterschrift des Inhabers)

Dem (Der) . . . . . .
(Name oder Firma)
ist gemäß der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581) in der Fassung der Verordnung vom 23 Mai 1922 (RGBl. S. 487) die Erlaubnis erteilt worden, im Reichsgebiet den Handel mit

Kartoffeln

zu betreiben.

Die Erlaubnis kann jederzeit entzogen werden.

. . . . . den . . ten . . . . . 1922.

Der Vorsitzende
der zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie über die Untersagung des Handels errichteten Stelle.

(L. S.) . . . . . .

Unterschrift.

Der Erlaubnisschein ist beim Abkauf mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Laufende Teuerungszuschüsse für Juli.

Durch Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 14. Juni 1922 können auch Beschädigte, die eine Rente von weniger als 50 v. Hd. beziehen (Leichtbeschädigte) und erwerbsfähige Witwen auf Antrag vom 1. Juli 1922 ab ebenfalls Teuerungszuschüsse erhalten, wenn sie trotz eifrigen eigenen Bemühen und trotz der Mitwirkung der Fürsorgestelle eine regelmäßige Erwerbstätigkeit nicht haben aufnehmen können und wenn sie neben der Rente kein Einkommen (aus Arbeit, Kapitalzinsen, Pensionen usw.) haben, das die jeweiligen Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung um mehr als die Hälfte übersteigt.

Es erhalten monatlich:

a) wenn das sonstige Einkommen (ohne die Versorgungsgebührnisse) die jeweiligen Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung nicht übersteigt:

Leichtbeschädigte	360,— M.,
und außerdem, wenn sie für Kinder zu sorgen haben, für jedes Kind einen Zuschuß von	120,— M.,
erwerbsfähige Witwen	320,— M.,

b) wenn das sonstige Einkommen (ohne die Versorgungsgebührnisse) die jeweiligen Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung um nicht mehr als die Hälfte übersteigt

Liechtbeschädigte	180,— M.
und außerdem, wenn sie für Kinder zu sorgen haben, für jedes Kind einen Zuschuß von	60,— M.,
erwerbsfähige Witwen	160,— M.

Die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung betragen täglich in den Orten der Ortsklassen C D u. E

1. für männliche Personen:		
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben	15,—	12,50
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines andern leben	12,—	10,—
c) unter 21 Jahren	8,—	7,—
2. für weibliche Personen:		
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines andern leben	12,—	10,—
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	8,—	7,—
c) unter 21 Jahren	6,25	5,52
3. als Familienzuschläge für:		
a) den Ehegatten	6,75	5,50
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	6,25	5,50

Diejenigen Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen, welche auf Gewährung der Teuerungszuschüsse einen Anspruch zu haben glauben, werden ersucht, **umgehend,** spätestens bis zum 8. Juli d. Js., eine Bescheinigung nach nachstehendem Muster von ihrem Ortsvorsteher ausfüllen zu lassen und uns einzusenden.

Die Polizeiverwaltungen, sowie die Ortsvorstände des Kreises werden ersucht, Vorstehendes sofort zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Schließlich bemerken wir noch, daß die Empfänger laufender Teuerungszuschüsse jede Veränderung in den Voraussetzugen, die die Grundlage für die Gewährung der laufenden Teuerungszuschüsse bilden (Vollendung des 18. Lebensjahres oder Tod eines Kindes, Wegfall des unentgeltlichen Unterhalts für Stief- und Pflege-, sowie uneheliche Kinder, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit usw.) unverzüglich der Fürsorgestelle anzugeben haben.

Muster.

Bescheinigung.

Es wird hiermit bescheinigt, daß*) der Kriegsbeschädigte / die Kriegerwitwe Walter Holz / Meta aus Klempin, geboren am 17. Dezember 1887 trotz eifriger Bemühungen ohne Erwerb und Arbeitseinkommen ist, neben seiner — ihrer Rente hat H. / die — ein kein Einkommen aus Kapitalzinsen, Pensionen usw. von . . . . Mark. Der — Die Genannte verrichtet nur leichtere Arbeiten und hat ein Einkommen von monatlich in baar . . Mark, an Naturalien, wie Roggen pp. im Werte von . . Mark. H. hat einen — keinen Grundbesitz von . . Morgen und keine — folgende Kinder unter 18 Jahren zu unterhalten:

Karl, geb. 14. 5. 1906,
Grete, geb. 6. 3. 1909,
Hans, geb. 12. 10. 1915.

Die nicht schulpflichtigen Kinder gehen keinem — einem Erwerbe nach und haben kein — folgendes Einkommen:
monatlich in bar . . Mark,
an Naturalien wie Feuerung pp. usw.
Die Stammkarten-Nr. des H. ist . . .
Klempin, den . . . . . 1922.
Der Gemeinde- Guts- Vorsteher.
Siegel. gez. Unterschrift.

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Belgard, den 28. Juni 1922.
Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Der Saatenstand Anfang Juni 1922.

Regierungsbezirk Köslin, Kreis Belgard.
Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den Staat	Durchschnittsnoten für den Regierungsbezirk	Anzahl der von den Vertrauensmännern des Kreises abgegebenen Noten 1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen	3,3	3,0			3	2	14	2	1		
Sommerweizen	2,7	2,9			2	1	9	1			
Winterspelz (Dinkel) auch mit Beimischung d. Weizen oder Roggen	3 1										
Winterroggen	3,0	2,9		2		7	5	10			
Sommerroggen	3,0	3,0				3	5	2	1		
Wintergerste	3,6	3,6					5	2	3		2
Sommergerste	2,7	2,8			5	4	9	1			
Hafer	2,8	2,8			1	9	13				
Erbsen	2,8	2,9			3	2	9	3	1		
Acker-(Sau-)bohnen	2 7	2,9			2		2		1		
Wicken	2,9	2,9			1	1	3	1			
Kartoffeln	2,9	3,2					2		1		
Zuckerrüben zur Zuckerfabrikation	2,7	2,9					1		1		
Futterrüben (Runkeln)	2,9	3,0					2		2		
Winterraps und -Rübsen	3,9	3,4				3	3	1	2		1
Flachs (Lein)	2,9	2,8			2	1	7				
Klee, auch mit Beimisch. d Gräsern	3,5	3,4			1		3	3	8	3	2
Luzerne	2,9	3,2				3	1				
Wiesen m. Be- oder Entwässerungsanlagen (Rieselwies)	3,0	3,0			3	2	10	1	2		
Andere Wiesen	3,3	3,2			2	3	9	3	5		2

Der Präsident des Preußischen Statistischen Landesamts
Dr. Saenger.

Veröffentlicht.
Belgard, den 15. Juni 1922.
Der komm. Landrat.

Warnung.

Die Schankstätten, vor allem auch die Mineralwasser-Ausschankstätten weise ich im allgemeinen Gesundheitsinteresse darauf hin, die Getränke nicht zu kalt, d. h. nicht unter dem der Trinkwasser-Brunnen-Temperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10 ° Celsius abzugeben, da sonst sehr leicht Erkrankungen eintreten können.

Belgard, den 27. Juni 1922.
Der komm. Landrat.

Während der Abkommandierung des Oberlandjägers Mau und Landjäger Gruschka—Bulgrin werden deren Bezirke wie folgt verteilt: Es erhalten

Oberlandjäger Rost Altlülfitz, Neulülfitz, Buchhorst, Redlin, Rostin, Kamissow und Natzow.

Der Landjäger Jork hierselbst Gr. Panknin, Kl. Panknin, Kösternitz, Pustchow, Bulgrin, Silesen, Butzke, Pumlow und Darkow.

Jork gibt von seinem bisherigen Bezirk an **Oberlandjäger Keller** folgende Ortschaften ab: Schlennin, Kl. Dubberow, Gr. Dubberow und Siedkow nebst den dazugehörigen Vorwerken und Ausbauten.

Belgard, den 30. Juli 1922.
Der komm. Landrat.

Der Oberlandjäger Podschun in Polzin ist für die Zeit vom 3. 7. bis einschl. 2. 8. d. Js. beurlaubt.

Während dieser Zeit werden die Ortschaften seines Dienstbezirks wie folgt vertreten:

1. durch den Oberlandjäger Koos I. in Polzin: Kavelsberg, Gauerkow, Klockow, Bramstädt;

2. durch den Oberlandjäger Kollesch in Polzin: Althütten, Alt Sanskow, Neu Sanskow, Vorbruch und Wusterhansberg.

Belgard, den 29. Juni 1922.

Der komm. Landrat.

Der Vorstand des Evangelischen Preßverbandes für die Provinz Pommern hat von dem Herrn Oberpräsidenten in Stettin für das Jahr 1922 die Genehmigung zum Einsammeln einer einmaligen Hauskollekte erhalten.

Belgard, den 27. Juni 1922.

Der komm. Landrat.

Der Herr Unterrichtsminister hat angeordnet, daß in allen Schulen am Tage der Beisetzung des Reichsministers Rathenau oder an einem der nächstfolgenden Tage eine kurze Trauerfeier würdig zu veranstalten ist.

Belgard, den 27. Juni 1922.

Der Kreisschulrat.
Gresens.

Um dem Gefühl tiefer Trauer, das alle Schichten unseres Volkes erfüllt, Ausdruck zu geben, hat der Herr Unterrichtsminister angeordnet, daß an dem Tage der Uebergabe in würdiger Weise der Zerreißung Oberschlesiens gedacht werde.

Zu dieser Trauerfeier ist die dritte Unterrichtsstunde zu benutzen; sodann sind die Schüler zu entlassen.

Belgard, den 27. Juni 1922.

Der Kreisschulrat.
Gresens.

Nichtamtlicher Teil.

Die Besitzer Preußischer Staatsanleihen haben bekanntlich das Recht, ihre Forderungen in das Staatsschuldbuch gegen Einreichung der Wertpapiere eintragen zu lassen.

Eine solche Eintragung gewährt mannigfache Vorteile. Sie sichert unbedingt gegen den Schaden, der durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen oder durch Beschädigung der Effekten entstehen kann, sie erspart das Abschreiben der Zinsscheine und das Erneuern der Zinsscheinbogen. Die Zinsen werden von den Inhabern eines Kontos im Staatsschuldbuch durch die Post unmittelbar zugesandt oder auf Reichsbank-Giro-Konto überwiesen; sie können auch bei den Regierungshauptkassen, den Kreiskassen und den Reichsbankstellen, sowie bei einzelnen Steuerämtern abgehoben werden. Dabei werden laufende Verwaltungskosten nicht berechnet und neuerdings sind durch das Gesetz vom 24. Juli 1904 auch die Gebühren für Umwandlung des Konsols in Buchforderungen aufgehoben worden.

Um die Vorteile dieser Kapitalsanlage weitesten Kreisen auf die einfachste und billigste Weise zugänglich zu machen, hat der Herr Finanzminister sämtliche Regierungs-Hauptkassen und sämtliche Kreiskassen außerhalb Berlins angewiesen, vom Publikum Staats-Schuldverschreibungen anzunehmen, die die erforderlichen Antragsformulare ihrerseits nach den Erklärungen der Antragsteller am Schalter auszufüllen und an das Staats-Schuldbuch-Bureau zu übermitteln. Darüber hinaus sollen aber die erwähnten Kassen von Jedermann auch bares Geld zum Ankauf Preußischer Staatsanleihen zu deren sofortigen Eintragung in das Staatsschuldbuch annehmen. Die beteiligten Beamten haben über die bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis kommenden Vermögensangelegenheiten gegen jedermann, insbesondere auch gegenüber den Steuerbehörden das unverbrüchliche Stillschweigen zu beobachten. Außer den geringfügigen Spesen an Kurtage und Stempel bei dem Ankauf der Konsols werden für die Vermittlung der Eintragung Gebühren nicht erhoben. Hierdurch ist jedem, der einen kleinen oder größeren Kapitalvertrag zinsbar anzulegen hat, die Möglichkeit gegeben, durch Einzahlung bei der ihm nächstgelegenen Kasse ein Konto im Staats-Schuldbuch ohne jede Schreiberei und Umständlichkeit und möglichst billig zu erwerben.

Dieselben Geschäfte wie die Kassen übernehmen auch die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankstellen, jedoch gegen Erhebung einer geringen Provision.

Die Billigkeit und Einfachheit dieser Kapitalsanlage in Verbindung mit ihrer Sicherheit und der Kostenlosigkeit der laufenden Verwaltung erscheint geeignet, die Eintragung von Kapitalien in das Staats-Schuldbuch und zwar besonders auch in den Kreisen kleiner Kapitalisten, noch beliebter zu machen, als sie es schon jetzt ist. Wie vielfach schon jetzt von den Vorteilen des Staats-Schuldbuchs Gebrauch gemacht wird, zeigt der Umstand, daß bereits mehr als 1700 Mill. Mark dort eingetragen sind, wobei noch bemerkt sein mag, daß über 36 Prozent der Konten auf Posten bis zu 4000 Mark einschließlich lauten.

Dieselben Einrichtungen wie für die Preußischen Staatsanleihen und das Staats-Schuldbuch sind auch für die Reichsanleihen und das Reichsschuldbuch getroffen.

Inseratenteil.

Bekanntmachung.

Am 1. Juli 1922 wird die Verwaltung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer für die Kreise Belgard und Schivelbein von den Hauptzoll- und Zollämtern durch das Finanzamt Belgard übernommen. Sämtliche Anträge sind künftig an das Finanzamt zu richten. Mündliche Verhandlungen erfolgen an den bekannten Sprechtagen im Dienstzimmer 15 des Amtsgerichts.

Belgard, den 26. Juni 1922.

Finanzamt.

Bekanntmachung.

Am 1. Juli 1922 wird die Verwaltung und Erhebung der Versicherungssteuer für die Kreise Belgard und Schivelbein von den Hauptzoll- und Zollämtern durch das Finanzamt Belgard übernommen. Mündliche Verhandlungen erfolgen an den üblichen Sprechtagen im Dienstzimmer 15 des Amtsgerichts. Sämtliche Anstalten, Vereinigungen und Personen, welche Versicherungen übernehmen, sowie die Bevollmächtigten von Versicherungen (Agenten), soweit sie in den Kreisen Belgard und Polzin ihren Sitz oder Wohnsitz haben, werden hierdurch öffentlich aufgefordert, binnen einer Woche dem Finanzamt Name und Sitz der Firma und die Art der Versicherung anzumelden.

Belgard, den 29. Juni 1922.

Finanzamt Belgard.

Bekanntmachung.

Die Oberförsterei **Klaushagen** hat für den

Verkauf von Beerenzetteln

(je Stück 11 Mark) folgende **Verkaufsstellen** eingerichtet:

1) bei Herrn Gastwirt Mielke in Lubow,
2) „ „ „ Stenzel in Zicker,
3) „ „ Kaufmann Fenner in N. Wuhrow,
4) „ „ Gastwirt Eggert in Schmalzenthin,
5) „ „ „ Minkley in Altliepenkier,
6) „ „ „ Karsten in Klöpperfier.

Ferner sind bei der Forsthilfskasse Klaushagen Zettel zu je 10 Mark zu haben und bei den Forstbeamten Zettel zu je 15 Mark.

Wenn Zettel zu Vorzugspreisen, je 5 Mark, für Kinder, Erwerbsbeschränkte, Ortsarme oder über 60 Jahre alte Personen beansprucht werden, sind von den Gemeindevorstehern Listen über diese einzureichen. Die Richtigkeit der Liste muß von dem zuständigen Ortsvorsteher beglaubigt sein.

Für
Pferde zum Schlachten
sowie tierärztlich abgestempeltes Fleisch zahle hohe Preise.
Belgarder Roßschlächterei, Wurstfabrik,
Fernruf Belgard 153,
Inhaber: Max Kleinfeldt.

Für
In- und Ausländer
suchen wir Hotels, Privat-, Geschäftshäuser, Fabriken ꝛc. Vermittler verbeten.
Besichtigung kostenlos.
C. H. Hülsse & Co.,
Berlin-Schöneberg,
Brunhildstr. 5.

Viehwohl!
beste Vieh-Wasch-Essenz geg. Ungeziefer b. Tieren. Zu hab. bei: **Gebr. Breidenbach**, Drog.

Lästige Haare
Damen-Bärte Pulver **„Odin“.** Zu haben bei **Gebr. Breidenbach**, Drogerie.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.

Sonder-Ausgabe

zum

Belgard-Polziner Kreisblatt

Montag, den 3. Juli 1922.

Amtliche Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Umfang der Provinz Pommern folgendes verordnet.

§ 1.

Die Polizeiverordnung vom 27. Juni 1922 betr. Anmeldung von Versammlungen, Aufzügen und Kundgebungen wird aufgehoben.

Stettin, den 1. Juli 1922. Der Oberpräsident. Lippmann.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Die Polizeiverwaltungen in Belgard und Polzin sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehende Polizeiverordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 3. Juli 1922. Der komm. Landrat.

Die Herren Amtsvorsteher und Landjäger des Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß gegebenenfalls von jeder auf Grund der §§ 3 und 9 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juni d. Js. (veröffentlicht im Sonderkreisblatt vom 30. Juni 1922) erhobene Beschwerde an die Landeszentralbehörde mir gleichzeitig eine Abschrift zugeht.

Belgard, den 3. Juli 1922. Der komm. Landrat.

Ausgegeben zu Belgard am Montag, den 3. Juli 1922.